OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606936/2/EW/RA

Datum:
Linz, 2. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Juli 2024, GZ: BHSE/924150009075/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. In der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 28.05.2024, GZ: BHSE/924150009075/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Geldstrafen in der Höhe von 100,- EUR und 40,- EUR verhängt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe ein Kraftfahrzeug ohne Kennzeichentafel auf der Straße abgestellt, obwohl er dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen habe. Zusätzlich habe er auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt. Es wurde gegen diese Strafverfügung am 14. Juni 2024 Einspruch erhoben.

I.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02. Juli 2024, GZ: BHSE/924150009075/24, wurden über den Bf wegen oben genannter Verwaltungsübertretungen der Straßenverkehrs-ordnung (StVO) Geldstrafen in der Höhe von 50,- EUR und 20,- EUR verhängt.

I.3. Der Bf führte in seiner gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde Folgendes aus: Die verhängte Strafe sei zu hoch und unangemessen, da die StVO bei ihm Anwendung fände, bei anderen Mitbürgern aber nicht. Er gab an, dass es den Anschein mache, dass es bei anderen toleriert werde und diese vermutlich noch nie eine Strafe zahlen mussten. Er stellte ein Ersuchen an die Behörde, die Ungleichbehandlung abzustellen. Erst dann wäre er bereit, die Hälfte der Geldstrafen zu bezahlen.

I.4. Mit Schreiben vom 01.08.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VWGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des

angefochtenen Bescheids richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994 lauten wie folgt:

§ 82. Bewilligungspflicht
(1) [...]
(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich. [...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 lauten wie folgt:

§ 24. Halte- und Parkverbote
(1) [...]
(2) [...]
(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:
[...]
c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen und auf Fahrstreifen für Omnibusse,
d) auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, [...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023 lauten wie folgt:

§ 99. Strafbestimmungen
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) [...]
c) [...]
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält, [...]

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm §38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder

Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Die belangte Behörde reduzierte die Strafhöhe nach dem Einspruch des Bf auf die Hälfte des ursprünglich festgesetzten Wertes, weil über ihn keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen würden.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere spezial-, aber auch generalpräventive Aspekte dafür ausschlaggebend, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die von der belangten Behörde verhängte Strafe auch der Höhe nach bestätigt wird, wobei hierzu im Besonderen auf die bereits passierte Herabsetzung der Strafhöhe durch die bB hingewiesen werden soll.

Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafen am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt sind, als diese lediglich 2,75 % sowie 6,89 % der Höchststrafe betragen. Eine Geldstrafe im Ausmaß bis zu 10 % des Strafrahmens ist bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen.

III.4. Zum Beschwerdevorwurf des Bf, dass bei anderen Mitbürgern das ihm vorgeworfene Fehlverhalten toleriert werde, wird darauf hingewiesen, dass das Gleichbehandlungsgebot - wie in der allgemeinen Verwaltung - keine Gleichbehandlung im Unrecht gebietet (VwGH 2007/17/0074, 2008/04/0117, 2008/08/0269). Das Gebot rechtmäßigen Handelns setzt sich idR gegenüber dem

Gebot der Gleichbehandlung durch (OGH 6 Ob 14/00b = RdW 2000/384, 418). Die Behauptung, dass andere Verkehrsteilnehmer sich ebenso nicht an die Gesetze halten würden und dafür nicht bestraft werden, führt daher nicht dazu, dass der Bf ein Recht auf Gleichbehandlung (im Unrecht) hat.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die verhängten Strafen in Höhe von 50,- Euro und 20,- Euro aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig und angemessen sind.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn ist dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer